

Stadtvertretung Schwerin

Schwerin, den 23.02.2016

Zeitweiliger Ausschuss zur Aufklärung des Umgangs des Schweriner Jugendamtes mit den Fällen des sexuellen Missbrauchs von Kindern und Jugendlichen im Zusammenhang mit dem Verein "Power for Kids"

Öffentlichkeitsstatus:

öffentlich

nicht öffentlich / vertraulich

Bitte beachten Sie, dass dieser Bericht / diese Unterlage schutzwürdige Daten enthält.

Bereitstellung von Unterlagen für den Zeitweiligen Ausschuss zur Aufklärung des Umgangs des Schweriner Jugendamtes mit den Fällen des sexuellen Mißbrauchs von Kindern und Jugendlichen im Zusammenhang mit dem Verein "Power for Kids"

hier: Pflegevertrag Freizeitpark Hegelstraße

Zwischen der Landeshauptstadt Schwerin,
vertreten durch die Oberbürgermeisterin,
diese vertreten durch die
Amtsleitung des Amtes für Jugend, Schule und Sport

- im folgenden „*Stadt*“, genannt -

und

dem Verein „Power for Kids“ e. V.,
vertreten durch
Herrn Boneß

- im folgenden „*Verein*“, genannt -

wird nachfolgender

Betreuungs- und Nutzungsvertrag

geschlossen:

§ 1 Nutzungsumfang

Die Stadt Schwerin überlässt dem Verein auf dem Gelände des Sport- und Freizeitparks in der Hegelstraße (siehe Anlage) eine Teilfläche zum Betrieb eines „Offenen Familien- und Freizeitparks“. In diesem Zusammenhang ist die Durchführung von Veranstaltungen gestattet. Er hat die entsprechenden behördlichen Genehmigungen selbstständig vor Beginn der Veranstaltung einzuholen. Die aus den Veranstaltungen erzielten Einnahmen sind zum Erhalt des Familien- und Freizeitparks einzusetzen.

Ein Lageplan des Objektes ist Bestandteil dieses Vertrages.

§ 2 Verantwortung, Betreuung und Aufsichtspflicht

Der Verein wird als Hauptnutzer der Freizeitanlage eingesetzt. Er übernimmt die alleinige Betreuung des Objektes.

Ansprechpartner zwischen Stadt und Verein ist von Seiten des Vereins der Vereinsvorsitzende bzw. der Beauftragte des Vereins der durch den Vorstand namentlich festgelegt wird. Bei eigenen Veranstaltungen übernimmt der Verein die alleinige Verantwortung für:

- den ordnungsgemäßen Ablauf dieser und stellt Beauftragte, die ein erweitertes Führungszeugnis besitzen,
- die Reinigung der übertragenen Freizeitanlage,
- das Auf- und Abschließen der Anlage,
- für Ruhe, Ordnung und Sauberkeit innerhalb der Freizeitanlage,
- die Wahrnehmung des Hausrechtes und
- das Aufstellen und Leeren von Müllbehältern.

§ 3 Instandsetzung - Instandhaltung

Der Verein sorgt für die Durchführung von notwendigen Reparaturen und Instandhaltungsarbeiten am Objekt, ggf. in Abstimmung mit den Fachämtern der Stadt.

Der Verein führt Pflegearbeiten an den Grünflächen durch, die da wären:

- Handarbeiten, wie z.B. Hacken, Heckenschnitt, Beseitigung von Unkräutern, Ausbessern von Schäden an der Grasnarbe (Unebenheiten, die eine Unfallquelle darstellen),
- Arbeiten mit handgeführter Pflagechnik.

Bauliche Veränderungen, insbesondere Um- und Einbauten dürfen nicht bzw. erst nach Abstimmung mit dem Amt für Jugend, Schule und Sport vorgenommen werden.

§ 4 Übergabe

Der Verein übernimmt die Fläche im gegenwärtigen Zustand. Eine körperliche Übergabe findet nicht statt.

§ 5 Haftung und Verkehrssicherungspflicht

Der Verein ist verpflichtet, die Stadt von allen Ansprüchen Dritter freizuhalten, die sich aus der Verletzung der vom Verein übernommenen Pflichten ergeben.

Zur Absicherung etwaiger Schadensersatzansprüche aus diesem Vertrag hat der Verein eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen. Der Versicherungsschutz muss alle Schäden, auch mittelbare und Drittschäden, die sich aus Verletzung der vom Verein durch diesen Vertrag übernommenen Pflichten ergeben, umfassen. Die Haftpflichtversicherung ist der Stadt gegenüber auf Verlangen nachzuweisen.

Die Verkehrssicherungspflicht für die Freizeitanlage und Zuwegungen auf dem Grundstück trägt der Verein.

§ 7 Vertragsdauer, Kündigung

Das Vertragsverhältnis beginnt mit sofortiger Wirkung und läuft auf unbestimmte Zeit. Es kann von jedem Vertragspartner mit vierteljährlicher Frist zum Ende eines jeden Jahres gekündigt werden.

Die Stadt ist zur fristlosen Kündigung berechtigt, wenn der Verein seinen Verpflichtungen aus diesem Vertrag trotz Abmahnung zuwiderhandelt. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn

- der Verein die Freizeitanlage vertragswidrig benutzt bzw. eine solche Nutzung zulässt,
- der Verein den im Vertrag aufgeführten Verpflichtungen nicht nachkommt.

§ 8 Schlußbestimmungen

Nebenabreden zu diesem Vertrag bestehen nicht. Künftige Änderungen, Ergänzungen und Nebenabreden bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.

Sollte dieser Vertrag Regelungslücken enthalten bzw. sollten einzelne Regelungen unwirksam oder ungültig sein, sind diese durch Regelungen zu ergänzen oder zu ersetzen, die dem Ziel dieses Vertrages entsprechen.

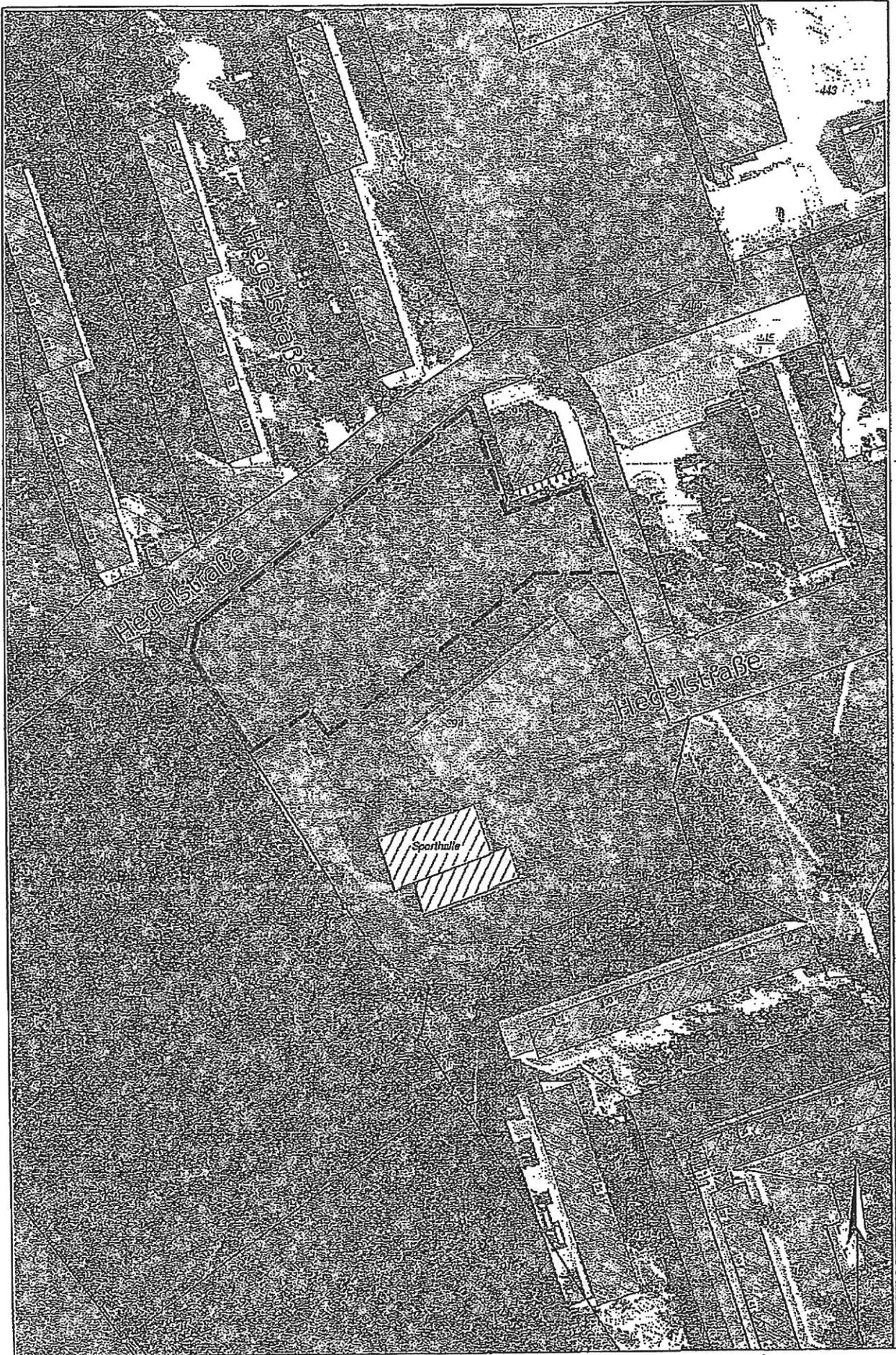
Gerichtsstand und Erfüllungsort für alle Ansprüche aus diesem Vertrag ist Schwerin.

Schwerin, den 15.02.2013

Schwerin, den 13.02.13

Landeshauptstadt Schwerin
Die Oberbürgermeisterin
Amt für Jugend, Schule und Sport
PF 1 1043
19010 Schwerin
i. A. Martina Joachim

Power for Kids e.V.
Hegelstraße 16,
19063 Schwerin
Mobil: 0162 9631060
Tel: 0385 2072388
Fax: 0385 2072299
Email: Power_for_kids@gmx.at
Home: www.Power_for-kids.de
Peter Boneß



Ca.-Nutzfläche ---

Maßstab: ca. 1:1500